

Aktenzeichen: 7 AZR 119/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 11. April 1984

- 7 AZR 119/81 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 28. Februar 1980
- 6 Ca 880/79 ZwK -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 23. Oktober 1980
- 4 Sa 246/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausschlußfrist; Fälligkeit e. Schadenersatzanspruchs

Gesetz:

Akkord-Tarifvertrag Fliesenleger für Rheinland-Pfalz und
Saarland vom 5. März 1974, A 71 ff.; BRTV-Bau § 16 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 119/81

4 Sa 246/80 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. April 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. April 1984 durch den Richter
Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

rechtigt den Bauherrn dazu."

Im Schreiben der Klägerin vom 14. Februar 1979 an den Beklagten zu 4) heißt es u.a.:

"In unserem Schreiben vom 22.01.1979 an Sie, welches Ihnen an der Baustelle durch Herrn S überreicht wurde, haben wir auf der zweiten Seite im ersten Absatz auf die mangelhafte Fliesenverlegung hingewiesen. Wie Ihnen bestens bekannt, hat die Bauherrschaft und Bauleitung die von Ihnen durchgeführte Arbeit ebenfalls in großen Teilen beanstandet.

Bis zur mängelfreien Abnahme der Leistungen sehen wir uns genötigt, die Restlöhne aus Monat Januar 1979 betreffender Akkordkolonne vorerst einzubehalten."

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1979 beantragte die Klägerin die Einberufung der Fachkommission, nachdem die Beklagten das Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 15. Oktober 1979 zur Mängelbeseitigung trotz Fristsetzung unbeantwortet gelassen hatten. Am 15. November 1979 stellte die Fachkommission fest, daß die Beklagten die Fliesen grobfahrlässig nicht fachgerecht verlegt hatten. Mit der am 28. November 1979 eingegangenen Klage, mit der ein Antrag auf Beweissicherung verbunden war, verlangt die Klägerin Schadenersatz und die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet seien, allen weiteren der Klägerin aus der mangelhaften Arbeit entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob diese Ansprüche aufgrund der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau verfallen sind.

Die Klägerin hat vorgetragen, der volle Umfang der Schäden habe sich erst im Sommer und Herbst 1979 gezeigt. Bei Beendigung der Arbeiten seien die Mängel nicht festgestellt worden.



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Abnahme der Arbeiten mit den Beklagten habe nicht stattgefunden. Erst nach der Abnahme der Arbeiten mit dem Bauherrn seien die Schäden erkennbar geworden. Die tarifliche Ausschlußfrist sei deshalb nicht versäumt.

Die Klägerin hat beantragt:

- 1) Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 26.046,90 DM nebst 9,5 v.H. Zinsen hieraus seit 28.2.1980 zu zahlen sowie 13 v.H. Mehrwertsteuer auf die Zinsen.
- 2) Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 26.046,90 DM nebst 9,5 v.H. Zinsen seit 28.2.1980 zu zahlen sowie 13 v.H. Mehrwertsteuer auf die Zinsen.
- 3) Der Beklagte zu 3) wird verurteilt, an die Klägerin 18.943,20 DM zu zahlen nebst 9,5 v.H. Zinsen seit 28.2.1980 sowie 13 v.H. Mehrwertsteuer auf die Zinsen.
- 4) Der Beklagte zu 4) wird verurteilt, an die Klägerin 26.046,90 DM nebst 9,5 v.H. Zinsen seit 28.2.1980 zu zahlen sowie 13 v.H. Mehrwertsteuer auf die Zinsen.
- 5) Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen über die Klageanträge zu 1) bis 4) geltend gemachten Schaden hinaus denjenigen Schaden zu ersetzen haben, der der Klägerin noch dadurch entsteht, daß die Beklagten in dem Bauvorhaben Einkaufszentrum I die Fußbodenplatten nicht fachgerecht verlegt haben, nämlich nur aufgelegt haben und nicht eingeklopft haben bei der Verlegung mit der Folge, daß diese Platten nicht dauernd auf ihrem Untergrund haftbar sind, und zwar besteht die Schadenersatzpflicht der Beklagten wie folgt:
 - a) bezüglich des Beklagten zu 1) in Höhe eines Anteils von 198/738,
 - b) bezüglich des Beklagten zu 2) in Höhe eines Anteils von 198/738,
 - c) bezüglich des Beklagten zu 3) in Höhe eines Anteils von 144/738,
 - d) bezüglich des Beklagten zu 4) in Höhe eines Anteils von 198/738.



Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie sehen die Klageansprüche als verfallen an und bestreiten darüber hinaus, regelwidrig oder grobfahrlässig gearbeitet zu haben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. In seiner das angefochtene Urteil allein tragenden Hauptbegründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, gemäß Ziffer A 130 des Akkord-Tarifvertrages Fliesenleger für Rheinland-Pfalz und Saarland vom 5. März 1974 (im folgenden: TV-Fliesenleger), der auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sei, vollziehe sich die Behandlung von Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (im folgenden: BRTV-Bau). Gemäß § 16 Abs. 1 BRTV-Bau seien die Klageansprüche verfallen, weil die Klägerin sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich erhoben habe. Im Streitfalle habe es sich nicht um verdeckte Mängel im Sinne der Ziffer A 76 TV-Fliesenleger gehandelt, so daß



nur die Ziffern A 71 und A 72 dieses Tarifvertrages anwendbar seien. Denn bei Beendigung der Arbeiten am 5. Februar 1979 seien der Klägerin die von ihr gerügten Mängel bekannt gewesen, wie sich aus ihren Schreiben vom 22. Januar und 14. Februar 1979 ergebe. Für den bei offenen Mängeln bestehenden Nachbesserungsanspruch sei ausreichend, daß die Mängel dem Grunde nach festgestellt seien; die Ermittlung des Schadensumfanges habe alsdann unverzüglich zu erfolgen.

Die Klägerin habe deshalb lediglich einen Nachbesserungsanspruch gehabt, der erst bei Nichterfüllung in einen Schadenersatzanspruch übergehen könne. Als die Klägerin Schadenersatz verlangt habe, sei der Nachbesserungsanspruch jedoch bereits verfallen gewesen. Zur Begründung hierfür führt das Landesarbeitsgericht im wesentlichen aus, der Nachbesserungsanspruch sei am 13. Februar 1979, spätestens jedoch am 7. März 1979 fällig geworden. Gemäß Ziffer A 72 TV-Fliesenleger werde der Nachbesserungsanspruch des Arbeitgebers mit der Abnahme der Arbeit durch den Arbeitgeber fällig. Zwar habe die Klägerin am 5. Februar 1979 die Arbeiten nicht abgenommen, obwohl ihr die Beendigung der Baustelle an diesem Tage bekannt gewesen sei. Gemäß Satz 3 der angeführten Ziffer A 72 des TV-Fliesenleger gelte aber in jedem Falle die Abnahme acht Tage nach Gesamtfertigstellung als bewirkt, so daß der Nachbesserungsanspruch am 13. Februar 1979 fällig geworden sei. Selbst wenn die Parteien am 5. Februar 1979 bereits über das Vorliegen regelwidriger Arbeit gestritten hätten und deshalb übereinstimmend eine Abnahme für entbehrlich gehalten haben sollten, hätte gemäß Ziffer A 81 TV-Fliesenleger spätestens



am 20. Februar 1979 und bei Nichterklärung durch die Beklagten spätestens am 6. März 1979 der Antrag auf Begutachtung durch die Fachkommission gestellt werden müssen. Unstreitig habe die Klägerin jedoch erst am 30. Oktober 1979 einen solchen Antrag gestellt, so daß die beanstandeten Arbeiten jedenfalls am 7. März 1979 als abgenommen gegolten hätten (Ziffer A 81 Satz 3 TV-Fliesenleger). Von diesem Tage ab habe die Frist des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau gelaufen. Unstreitig habe die Klägerin aber erst mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 die Beklagten zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

II. Diese Würdigung ist rechtsfehlerfrei.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die zwischen den Parteien streitige Frage, wann die Ansprüche der Klägerin im Sinne des § 16 Abs. 1 BRTV-Bau fällig geworden sind, richtig beantwortet. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen A 71, A 72, A 76 und A 81 TV-Fliesenleger. Sie lauten:

"A 71 Regelwidrige Arbeit ist durch einwandfreie Nacharbeit vom Arbeitnehmer - bei Akkordgruppen durch diese - ohne besondere Vergütung zu beheben und in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen. Die Selbstkosten für zusätzliches Material sind in diesem Fall vom Arbeitnehmer zu übernehmen.

Ob eine Arbeit regelwidrig ist, stellt der Arbeitgeber mit dem betreffenden Arbeitnehmer - bei Akkordgruppen nach A 20 dieses Vertrages mit deren Bevollmächtigten - fest. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Fachkommission gemäß A 80.

A 72 Der Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, regelwidrige Arbeit in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen, wird mit der Abnahme der Arbeit seitens des Arbeitgebers fällig. Die Abnahme ist am Tage der



Fertigstellung vorzunehmen, sie ist vom Arbeitnehmer drei Tage vorher anzumelden. Nimmt der Arbeitgeber die Leistung nicht ab, oder meldet der Arbeitnehmer die Fertigstellung seiner Arbeit nicht an, so gilt in jedem Falle die Abnahme acht Tage nach Gesamtfertigstellung als bewirkt.

- A 76 Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus regelwidriger Arbeit, die bei Abnahme der Arbeit auch bei sorgfältiger fachmännischer Prüfung noch nicht feststellbar waren, werden zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens fällig, wenn die Fachkommission feststellt, daß der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von seiten des Arbeitnehmers entstanden ist. Der Arbeitgeber kann jedoch auch in diesen Fällen seine Schadenersatzansprüche nur innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abnahme der Arbeit gegenüber dem Arbeitnehmer geltend machen, der den Schaden verursacht hat.
In Fällen eines begründeten Schadenersatzanspruches haftet grundsätzlich - auch in einer Akkordgruppe gemäß A 20 - nur der Schadensverursacher. Ist die gesamte Akkordgruppe zum Schadenersatz verpflichtet, so haftet jedes Mitglied dieser Gruppe höchstens anteilmäßig. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

- A 81 Anträge auf Begutachtung durch die Fachkommission sind unter Angabe der Parteienbezeichnung und des Streitgegenstandes schriftlich in sechsfacher Ausfertigung an eine der Geschäftsstellen der Tarifvertragsparteien zu richten. Der Antrag muß innerhalb einer Woche gestellt werden, wenn die Gegenpartei den schriftlich geltend gemachten Anspruch ablehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs erklärt hat. Ist die einwöchige Antragsfrist verstrichen, ohne daß bei der Fachkommission der Antrag auf Begutachtung gestellt wurde, so gelten die beanstandeten Arbeiten als abgenommen. Für die Bestimmung der Frist ist der Poststempel maßgebend.

Die Ausschlußfrist gemäß Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe wird durch das Anrufen der Fachkommission bis zu deren Entscheidung gehemmt."

Im Entscheidungsfall handelt es sich, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, nicht um regelwidrige Arbeit im Sinne der Ziffer A 76 TV-Fliesenleger, die der Arbeitgeber auch bei sorgfältiger fachmännischer Prüfung bei Ab-



nahme der Arbeit noch nicht hätte feststellen können. Einschlägig sind deshalb hier allein die Ziffern A 71 und A 72. Da das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Baustelle sei am 5. Februar 1979 beendet gewesen, gilt dieser Tag als "Gesamtfertigstellung" im Sinne des Satzes 3 der Ziffer A 72 TV-Fliesenleger. Nach dieser Vorschrift gilt mithin die Abnahme als am 13. Februar 1979 bewirkt, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat.

2. Auf die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, jedenfalls sei der Nachbesserungsanspruch gemäß Ziffer A 81 Satz 3 TV-Fliesenleger am 7. März 1979 fällig geworden, kommt es nicht an, weil, wie dargestellt, die Fälligkeit bereits gemäß Satz 3 der Ziffer A 72 eingetreten ist. Das Landesarbeitsgericht hat die "Gesamtfertigstellung" in der Beendigung der Baustelle gesehen. Diese tatrichterliche Würdigung, die auch von der Revision nicht angegriffen wird, ist vom Senat nicht zu beanstanden.

Nach dem systematischen Zusammenhang der tariflichen Bestimmungen kann die besondere Fälligkeitsregelung der Ziffer A 81 Abs. 1 Satz 3 TV-Fliesenleger nur eingreifen, wenn eine Gesamtfertigstellung noch nicht vorliegt, der Arbeitgeber aber seinen Nachbesserungsanspruch bereits schriftlich geltend gemacht hat. In diesem Falle gelten die Arbeiten als abgenommen, wenn die einwöchige Frist zur Anrufung der Fachkommission nicht eingehalten wird.

Eine Hemmung der Ausschlußfrist des § 16 BRTV-Bau durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ziffer A 81 Abs. 2 TV-Fliesenleger kommt hier nicht in Betracht. Die Ausschlußfrist kann nur gehemmt sein, wenn sie nicht vor Anrufung der Fachkommission bereits abgelaufen war. Im Streitfall ist die Fachkommission erst am 30. Oktober 1979 angerufen worden; die Ausschlußfrist war aber bereits am 13. April 1979 abgelaufen.

3. Gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wendet die Revision im wesentlichen nur ein, die Fälligkeitsregelung des TV-Fliesenleger sei rechtsunklar (und deshalb unanwendbar). Regelwidrige Arbeit sei gar nicht abnehmbar (es sei denn, der Arbeitgeber nähme sie in diesem Zustand ab), denn die Abnahme setze einen abnahmefähigen Zustand voraus. Demgegenüber bestimme Ziffer A 72 des TV-Fliesenleger, daß der Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, regelwidrige Arbeit in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen, mit der Abnahme der Arbeit seitens des Arbeitgebers fällig werde. Diese Regelung sei widerspruchsvoll, weil der Anspruch des Arbeitgebers, regelwidrige Arbeit erst in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen, begrifflich gar nicht mit der Abnahme der Arbeit fällig werden könne, weil ja eine Abnahme noch nicht möglich sei. Dasselbe gelte von der fiktiven Abnahme nach Ziffer A 72 Satz 3. Denn auch eine "Gesamtfertigstellung" sei begrifflich nur möglich, wenn der abnahmefähige Zustand geschaffen worden sei. Abnahme sei die Billigung des Werkes als vertragsgerechte Leistung. Da diese bis heute nicht stattgefunden habe, könne auch der Anspruch der Klägerin noch nicht fällig sein.



-11-

4. Diese Angriffe sind unbegründet. Sie beruhen ersichtlich darauf, daß die Revision die Abnahme durch den Bauherrn mit der Abnahme durch den Arbeitgeber im Sinne des TV-Fliesenleger gleichsetzt. Der Tarifvertrag geht indessen gerade davon aus, daß beide Begriffe einen unterschiedlichen Inhalt haben. "Abnahmefähiger Zustand" im Sinne des Tarifvertrages ist ein Zustand, der die Billigung des Bauherrn findet. Mangelhafte Arbeit ist durch Nachbesserung in diesen Zustand zu bringen. Wenn Ziffer A 72 Satz 1 TV-Fliesenleger diesen Nachbesserungsanspruch mit der "Abnahme" der Arbeit seitens des Arbeitgebers fällig werden läßt, so zeigt er hiermit gerade, daß er unter Abnahme durch den Arbeitgeber etwas anderes versteht als die Billigung des Werkes durch den Arbeitgeber. In diesem Sinne bedeutet "Abnahme" die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Kontrollpflicht des Arbeitgebers. Kontrolliert der Arbeitgeber die ausgeführten Arbeiten, so werden bei offenen Mängeln die erforderlichen Nachbesserungspflichten des Arbeitnehmers fällig. Unterläßt der Arbeitgeber die Kontrolle, etwa weil der Arbeitnehmer die Beendigung seiner jeweiligen Arbeit nicht angezeigt hat, so gilt die Kontrolle spätestens acht Tage nach Beendigung aller dem Arbeitnehmer auf dieser Baustelle obliegenden Arbeiten als vorgenommen (Ziffer A 72 Satz 3 TV-Fliesenleger).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Becker
zugleich für den in Kur befindlichen Richter Roeper

Dr. Steckhan

Kleeschulte

Deckert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)